



Förderverein der
Berkengrundschule und
Werkrealschule
Holzgerlingen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Grund- und Hauptschule Holzgerlingen. Der Sitz des Vereins ist 71088 Holzgerlingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
3. Gerichtsstand ist Böblingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Schulleitbildes, indem er die pädagogische Arbeit der Grund- und Hauptschule Holzgerlingen (im Folgenden GHS genannt) einerseits ideell und finanziell fördert durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Andererseits durch die Organisation von Kulturveranstaltungen..
2. Der Verein erstrebt durch diese Förderung die Unterstützung der Ausbildung und der Erziehung aller Schülerinnen und Schüler in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist teilweise ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel in diesem Zusammenhang ausschließlich zur Unterstützung der Grund- und Hauptschule in Holzgerlingen zur Förderung von Bildung und Erziehung verwendet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern, Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren mit Zustimmung der Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Freunde der Schule sowie alle an der Arbeit der Grund- und Hauptschule interessierten juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben

- a. durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
 - b. durch die Zahlung von einem Jahresbeitrag.
2. Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen,
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.
 - d. wenn ein Mitglied 1 Jahr lang mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - b. das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung:
 - 2.1. Die Mitgliederversammlung beruft die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die/der zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) spätestens vier Monate nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
 - 2.2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 2.3. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 2.4. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einer/einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2.5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand:
- 3.1. Der Vorstand besteht aus vier gewählten volljährigen Mitgliedern des Vereins:
- der / dem ersten Vorsitzenden
 - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Kassiererin/ dem Kassierer
- An der Sitzung können beratend teilnehmen:
- der Leiter/die Leiterin der GHS
 - der Schülersprecher/die Schülersprecherin der GHS
- Diese beratenden Teilnehmer sind nicht in den Vorstand wählbar und in ihrer Funktion nicht abstimmungsberechtigt.
- 3.2. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der volljährigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der das Amt zur Wahl gestellt werden muss. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- 3.3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und ihrem/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- 3.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
Die/der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle die/der zweite Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder.
In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor.
Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Diese legen ihrerseits einen Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 7 Abstimmungsmodalitäten

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
3. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gesondertes fortlaufend geführtes Protokoll einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Das Vermögen des Vereins muss bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks auf ein Konto der Stadtverwaltung Holzgerlingen zu Gunsten der Grund- und Hauptschule Holzgerlingen zweckgebunden überwiesen werden zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung von Bildung und Erziehung.

Holzgerlingen, den 13.Mai 2009

